

## **Frostschäden an Hauswasserzähler und Bauwasserzähler**

Wir weisen alle Kunden darauf hin, dass sowohl **in bewohnten**, als auch in **unbewohnten Gebäuden** die Messeinrichtungen (Wasserzähler), gemäß § 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eschenburg (WVS) vor Frost zu schützen sind.

Gleiches gilt auch für Bauwasserzähler in noch nicht bezugsfertigen privaten bzw. gewerblichen Bauprojekten.

Ein Verstoß gegen die Wasserversorgungssatzung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 35 Abs. 6 der WVS dar.

**Wir bitten alle Eigentümer und Bauherrn, in ihrem eigenen Interesse dafür zu sorgen, die Wasserzähler entsprechend vor Frosteinwirkungen zu schützen.**

Sollte dennoch ein Schaden auftreten, bitten wir um eine schnelle Mitteilung, um größere Schäden und Wasserverluste zu verhindern.

Ihre Gemeindewerke Eschenburg